



---

## Amtliche Bekanntmachung

---

### **4. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt**

Berechtig durch § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 8 sowie § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.02.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 30.10.2012 wird wie folgt geändert:

##### 1. Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Berechtig durch § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 5 sowie § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.10.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt erlassen:“

2. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Jahres.“

3. Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.“

## **Artikel 2**

Die Eingangsformel der I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 18.11.2014 erhält folgende Fassung:

„Berechtigt durch § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 6 sowie § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.2014 folgende I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt erlassen:“

## **Artikel 3**

Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 29.10.2020 wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

Die Eingangsformel der 3. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 15.12.2021 erhält folgende Fassung:

„Berechtigt durch § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 8 sowie § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung

vom 13.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt erlassen.“

#### **Artikel 5**

Der Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 30.10.2012 am 01.01.2013 in Kraft.

Der Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 18.11.2014 am 01.01.2015 in Kraft.

Der Artikel 3 dieser Satzung tritt rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 29.10.2020 am 01.01.2020 in Kraft.

Der Artikel 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Stadt Wahlstedt vom 15.12.2021 am 01.01.2022 in Kraft.

#### **Artikel 6**

Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige für den Rückwirkungszeitraum nicht schlechter gestellt werden als nach dem bislang im Rückwirkungszeitraum geltenden Satzungsrecht.

Wahlstedt, den 28.02.2023

STADT WAHLSTEDT

gez. Matthias-Chr. Bonse    L.S.  
Bürgermeister